

PARKPLATZVERORDNUNG ALTDORF (PPV)
(vom 1. Mai 2020)

Die Einwohnergemeindeversammlung Altdorf,
gestützt auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri¹,
auf Artikel 16 Buchstabe a der Gemeindeordnung und auf Artikel 43 des Strassen-
sengesetzes²,
beschliesst:

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 Zweck

Diese Verordnung bezweckt, die öffentlichen Parkplätze der Gemeinde zu bewirtschaften.

Artikel 2 Geltungsbereich

¹ Im Rahmen des Bundesrechts³ regelt diese Verordnung das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen, für die die Gemeinde Altdorf zuständig ist. Dazu gehören alle Parkplätze, die im Eigentum der Gemeinde stehen und jene, die der Gemeinde zur Bewirtschaftung übergeben sind.

² Andere öffentliche Parkplätze, die von der Eigentümerin oder vom Eigentümer bewirtschaftet werden, unterstehen dieser Verordnung hinsichtlich des Strassenverkehrsrechts und weiterer zwingender Bestimmungen des Bundes- und des kantonalen Rechts.

³ Private Parkplätze sind von dieser Verordnung nicht erfasst.

Artikel 3 Verkehrsbeschränkungen und Markierungen

Der Gemeinderat veranlasst die erforderlichen Verkehrsbeschränkungen und Markierungen nach den Regeln des Strassenverkehrsrechts des Bundes.

¹ KV, RB 1.1101

² StrG, RB 50.1111

³ siehe Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01), Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.1) und Verkehrsregelnverordnung (VRV; SR 741.11)

50.13

(Mai 2020)

2. Abschnitt: **Parkplatzbewirtschaftung**

Artikel 4 Arten der Bewirtschaftung

¹ Die Bewirtschaftung der Parkplätze erfolgt durch:

- a) die Parkierung mit dem Signal «Parkieren gestattet» (mit und ohne Beschränkungen);
- b) die Parkierung mit Parkscheibe (insbesondere blaue Zone);
- c) die Parkierung gegen Gebühr (Parkuhren, zentrale Parkuhr); und
- d) die Abgabe von Dauerparkkarten.

² Vorbehalten bleiben weitere Massnahmen nach den Parkierungsvorschriften des Bundes, namentlich zeitweilige Ausnahmen vom Parkierungsverbot¹.

Artikel 5 Hinweis auf das Bundesrecht

Die Parkierung mit dem Signal «Parkieren gestattet» und jene mit Parkscheibe richten sich nach den bundesrechtlichen Vorschriften des Strassenverkehrsrechts².

Artikel 6 Parkierung gegen Gebühr

- a) Anwendbares Recht

Die Parkierung gegen Gebühr (Parkuhren, Ticketautomaten) richtet sich nach den bundesrechtlichen Vorschriften des Strassenverkehrsrechts³.

Artikel 7 b) Gebühren

¹ Für die Parkzeit sind Gebühren zwischen 0.50 und 1.50 Franken pro Stunde zu bezahlen. Die ersten Minuten können gratis zur Verfügung gestellt werden, höchstens aber 45 Minuten.

² In diesem Rahmen bestimmt der Gemeinderat die Parkgebühren in einem Reglement.

³ Sofern die besonderen Umstände es gebieten, kann der Gemeinderat für einzelne Gebiete vom Gebührenrahmen nach Absatz 1 abweichen, Tagespauschalen anordnen oder auf Gebühren verzichten.

¹ siehe dazu Art. 65 Abs. 2 SSV

² siehe Art. 48 Abs. 1 und 2 SVG

³ siehe Art. 48 Absatz 6 und 7 SSV

3. Abschnitt: **Dauerparkkarten**

Artikel 8 Anspruch und Bedeutung

¹ Alle Personen, die in der Gemeinde Altdorf wohnen, können eine Dauerparkkarte erwerben.

² Zudem können Dauerparkkarten weiteren Personen abgegeben werden, die auf eine dauerhafte Parkmöglichkeit in Altdorf angewiesen sind, namentlich auswärtigen Angestellten und Gewerbetreibenden.

³ Die Dauerparkkarte erlaubt, während der Zeit und mit den Fahrzeugen, die auf der Dauerparkkarte vermerkt sind, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der verfügbaren Parkplätze auf den hierfür bezeichneten, öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde gemäss Artikel 2 zu parkieren.

⁴ Der Gemeinderat kann die Gültigkeit von Dauerparkkarten auf bestimmte Gebiete oder Personengruppen, namentlich auf Anwohnerinnen und Anwohner, eingrenzen.

⁵ Ein Rechtsanspruch auf eine Dauerparkkarte besteht nicht. Zudem bleiben die Einschränkungen nach Artikel 9 vorbehalten.

Artikel 9 Einschränkungen

¹ Die Dauerparkkarte wird auf ein bestimmtes Kontrollschild ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar. Je Kontrollschild wird nur eine Dauerparkkarte ausgestellt.

² Die Dauerparkkarte gilt nur für Fahrzeuge, die mit den vorgeschriebenen Kontrollschildern versehen sind.¹

³ Dauerparkkarten können nur für Personenfahrzeuge erworben werden. Sie sind nicht zulässig für Wohnwagen, Wohnmobile, Nutzfahrzeuge und dergleichen.

⁴ Die Dauerparkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

⁵ Auf Parkplätzen in der blauen Zone sind die Dauerparkkarten nicht gültig. Der Gemeinderat kann weitere Gebiete bezeichnen, wo die Dauerparkkarte nicht gilt.

⁶ Die Dauerparkkarte entbindet nicht davon, die verkehrspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen zu befolgen, wie solche für die Schneeräumung, für Unterhalts- und Reinigungsarbeiten, für Umzüge, für öffentliche Veranstaltungen, für Märkte und dergleichen.

¹ siehe dazu Art. 20 VRV

50.13

(Mai 2020)

Artikel 10 Gebühr

¹ Dauerparkkarten werden nur für mindestens einen Monat und nur für ganze Monate und längstens für ein Jahr ausgestellt.

² Abgelaufene Dauerparkkarten können im Rahmen dieser Verordnung erneuert werden.

³ Die Gebühr für die Dauerparkkarte beträgt höchstens Fr. 120.– pro Monat.

⁴ In diesem Rahmen bestimmt der Gemeinderat die Parkgebühren in einem Reglement. Er berücksichtigt dabei die entsprechenden Vorschriften der kantonalen Gebührenverordnung¹.

⁵ Liegen besondere Verhältnisse vor, kann der Gemeinderat auf die Gebühr für die Dauerparkkarte ganz oder teilweise verzichten.

Artikel 11 Nicht-Rückerstattung der Dauerparkkarten-Gebühr

Die Dauerparkkarten-Gebühr wird nicht zurückerstattet, wenn die Karte nicht oder nicht während der ganzen Zeit benutzt wird.

Artikel 12 Verfahren

¹ Die Dauerparkkarte ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

² Die Gemeindeverwaltung stellt die Dauerparkkarte aus, wenn die Voraussetzungen dazu erfüllt sind. Sie zieht die entsprechende Gebühr ein.

Artikel 13 Verwendung der Dauerparkkarte

¹ Die Dauerparkkarte dient zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel.

² Beim Dauerparkieren ist sie gut sichtbar hinter der Frontscheibe des abgestellten Fahrzeugs anzubringen.

³ Wird die Dauerparkkarte missbräuchlich verwendet, kann sie entschädigungslos eingezogen werden.

4. Abschnitt: **Kontrollen und weitere Vollzungsaufgaben**

Artikel 14 Aufgaben der Gemeinde und Verträge mit Dritten

¹ Die Gemeinde kontrolliert jene öffentlichen Parkplätze, für die sie nach Artikel 2 Absatz 1 zuständig ist. Sie verfolgt festgestellte Verstösse. Im Rahmen des Bun-

¹GebV; RB 3.2512

desrechts und des kantonalen Rechts¹ kann der Gemeinderat Private beauftragen, diese Aufgaben zu erfüllen, Anzeige zu erstatten und Ordnungsbussen zu erheben.

² Der Gemeinderat kann mit Eigentümerinnen und Eigentümern, die ihre öffentlichen Parkplätze selbst bewirtschaften, vereinbaren, dass die Gemeinde auch für deren öffentlichen Parkplätze Aufgaben nach Absatz 1 gegen Entschädigung übernimmt.

5. Abschnitt: **Rechtspflege und Strafen**

Artikel 15 Rechtspflege

¹ Streitigkeiten aus dieser Verordnung entscheidet erstinstanzlich der Gemeinderat.

² Das Verfahren und die Rechtsmittel richten sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege².

Artikel 16 Strafen

¹ Wer dieser Verordnung oder den darauf gestützten Rechtserlassen, Entscheidungen und Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit einer Busse bis Fr. 500.– bestraft.

² Der Gemeinderat verfügt die Busse.

³ Das Verfahren und die Rechtsmittel richten sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege².

⁴ Vorbehalten bleiben Widerhandlungen, die nach dem Bundesrecht zu ahnden sind.

6. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 17 Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht diese Verordnung.

¹ siehe Art. 24 der Verordnung über den Strassenverkehr (RB 50.1311)

² VRPV, RB 2.2345

50.13

(Mai 2020)

Artikel 18 Übergangsbestimmung

Dauerparkkarten, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtsgültig sind, bleiben bis zu ihrem Ablaufdatum gültig.

Artikel 19 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt per 1. Mai 2020 in Kraft.

Im Namen der Einwohnergemeinde Altdorf

Der Präsident: Urs Kälin

Der Gemeindeschreiber: Markus Wittum